5. Änderung §34-Innenbereichssatzung Kesternich - Rurberger Straße -

Stand: 24. März 2026

Stand: Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt:
1. Übersichtsplan
2. §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Bisherige Abgrenzung
3. §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Künftige Abgrenzung
4. Planzeichenerklärung
5. Textliche Festsetzungen
6. Hinweise
7. Begründung mit Umweltbericht

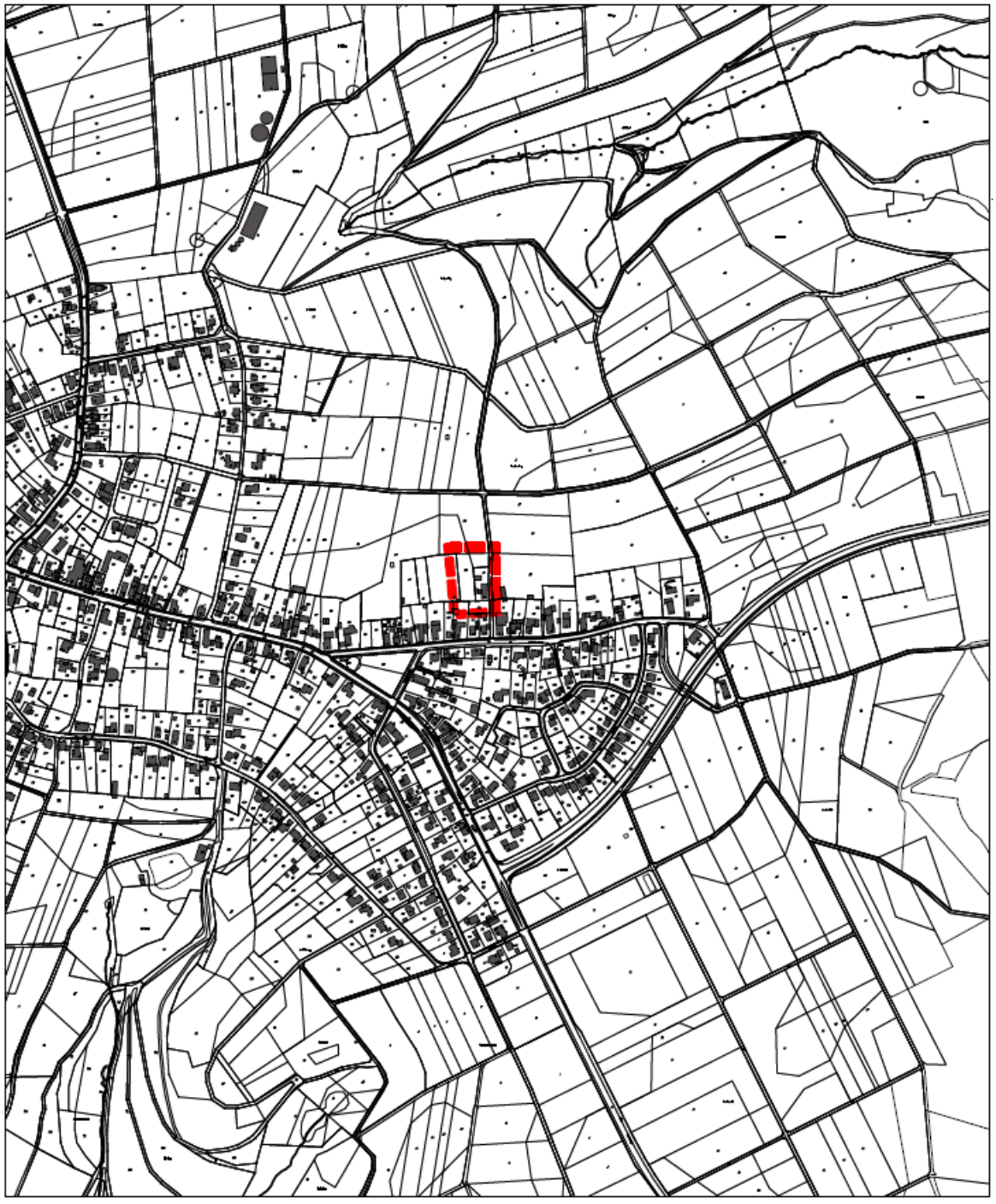
Anlagen:
1. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (ASP 1)
2. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPB)

Bearbeitung:

KRINGS
ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG
Rauchenauel 16
52152 Simmerath

M: +49 (171) 411 87 86
T: +49 (2472) 621 85 11
F: +49 (2472) 621 44 02
E-Mail: mail@architektur-krings.de
Webseite: https://www.architektur-krings.de

1. Übersichtsplan



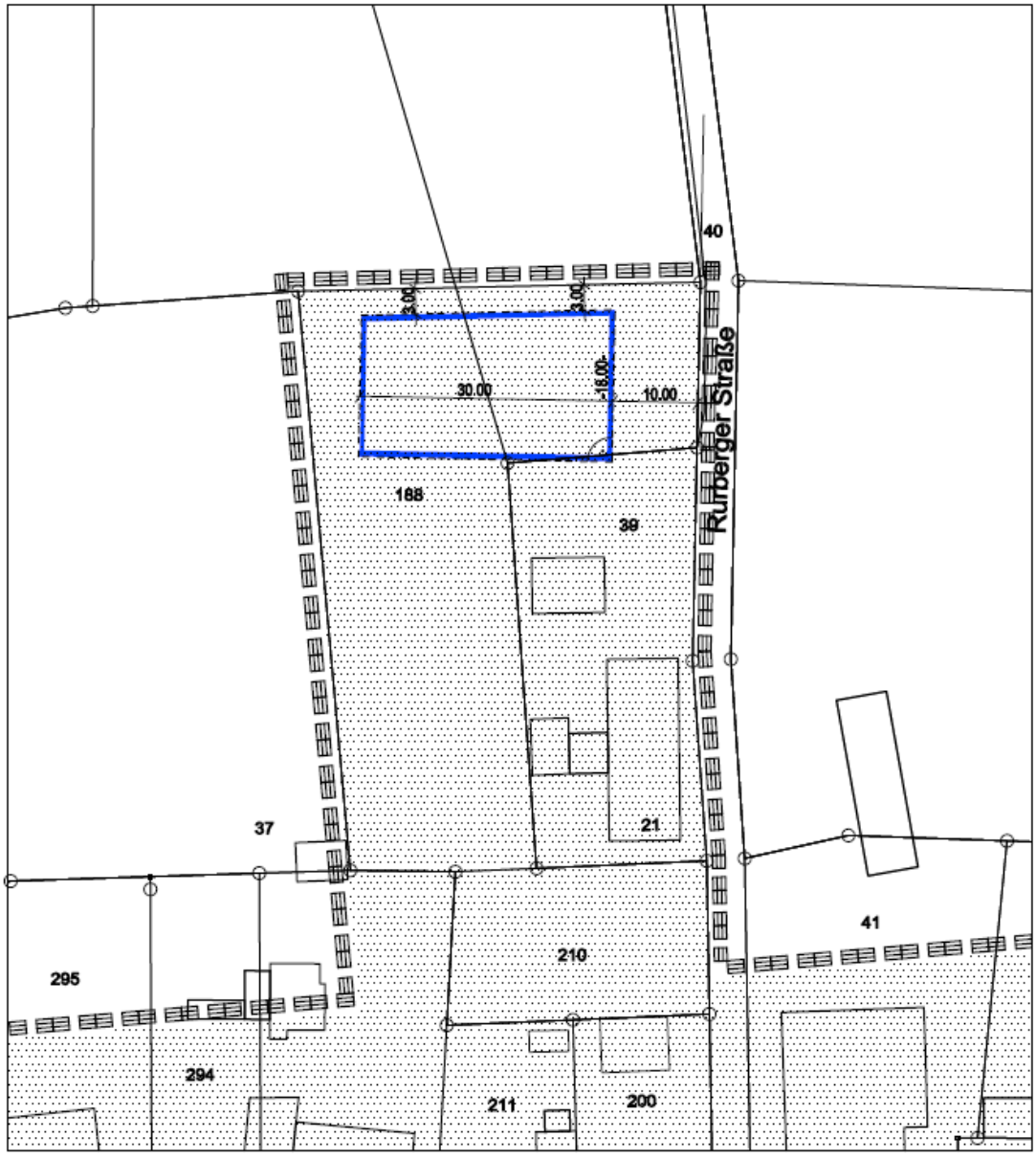
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

2. §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Bisherige Abgrenzung



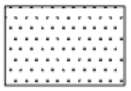
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen u. KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

3. §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Künftige Abgrenzung



(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen u. KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

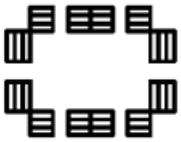
4. Planzeichenerklärung



§ 34-Innenbereichssatzung



Baugrenze



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung §34-Innenbereichssatzung

5. Textliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung

Das konkrete Bauvorhaben ist entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll gem. § 34 (1) einzufügen.

2. Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind zu beachten:

- Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeinen Brutzeit der Vögel
- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung
- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten.
Zur Minimierung der Gefahr von Vogelschlag sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (3.00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (5.00 m² Einzelscheibe) vorzusehen.
Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:
Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

3. Pflanzmaßnahmen

3.1 Anpflanzen von Rotbuchenschnitthecken

Auf den Grundstücken Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstück 210 und Flurstück 188 sind unmittelbar nach erfolgter Baumaßnahme in der darauffolgenden Pflanzperiode entlang der Straßenbegrenzungslinie und entlang der unbebauten übrigen Grundstücksgrenzen Rotbuchenschnitthecken (Facus sylvatica) mit einer Mindestendhöhe von 1.00 m über natürlichem Gelände anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Hecken dürfen jeweils zur Herstellung einer Grundstückszufahrt 1x bis zu einer Breite von 4.00 m unterbrochen werden. Es sind die Pflanzabstände zur Grundstücksgrenze gemäß Nachbarrechtsgesetz zu beachten.
Qualität: Fagus sylvatica, 60-80 cm, 3-4 Pflanzen je lfdm., ohne Ballen.

3.2 Anpflanzen von Obstbäumen

Auf dem Grundstück Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstück 188 sind unmittelbar nach erfolgter Baumaßnahme in der darauffolgenden Pflanzperiode 4, auf dem Grundstück Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstück 210 2 hochstämmige Obstbäume der Eifeler Obstbaumliste der StädteRegion Aachen anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang umgehend zu ersetzen. Die Bäume sind mit mindestens 3 Pfählen und Kokosstrick anzubinden und gegen Verbiss zu schützen. In den ersten 10 Jahren ist jährlich ein Erziehungsschnitt durchzuführen.

4. Gewässerschutz*

*Für die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers und ggf. des anfallenden Niederschlagswassers (sofern eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist) in die öffentliche Mischwasserkanalisation ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, zu beteiligen.**

1. *Das anfallende Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.*

2. *Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§55 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. § 44 Landeswassergesetz). Nur wenn das anfallende Niederschlagswasser nicht ortsnah versickert oder verrieselt werden kann, ist es der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.*
3. *Dauerhafte Hausdrainagen sind nicht zulässig, wenn die Ableitung des Drainagewassers in ein oberirdisches Gewässer erfolgen soll (§ 47 (1) – Wasserhaushaltsgetz – WHG). In diesem Fall müssen Keller und Gründungen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). **

6. Hinweise

1. Leitungsschutz

Im Bereich der Innenbereichssatzung befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden.

**Ergänzt/geändert nach Frühzeitiger Beteiligung.*

Zu den Anlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

- Bei Strom-/Signalkabeln: 0.30 m
- 110-kV-Kabeln: 1.00 m
- Gasrohrleitungen DN< 300: 0.50 m
- Gasrohrleitungen DN> 300: 0.80 m

Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2.50 m betragen und darf 1.00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung durchzuführen.
Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung die zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen zu können.
Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist insbesondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.
Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden.
Bei Setzungen werden die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers durch die Regionetz regelmäßig überprüft. In Leitungsnähe und in Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.
Der Eigentümer wird gebeten frühzeitig vor Abriss/Baubeginn eine Trennung/Änderung des Anschlusses bei der Fachabteilung Netzanschluss unter netzanschluss@regionetz.de und im Onlineportal unter: https://www.regionetz.digital/netzanschluss zu melden. Die ausführende Tiefbaufirma hat vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen.

2. Bodendenkmale

Konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler liegen für das Plangebiet nicht vor. Diese sind jedoch nicht auszuschließen. Deshalb ist gem. §§ 15 und 16 DSchG NRW beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425-9039-199, unverzüglich zu informieren.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3. Gewässerschutz

~~Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation~~ *

**Ergänzt/geändert nach Frühzeitiger Beteiligung.*

~~zuzuleiten.~~
~~Dauerhafte Hausdränagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.~~

- *Sofern beabsichtigt ist, das Drainagewasser aus dauerhaften Hausdrainagen gezielt in den Untergrund einzuleiten, ist dies zulässig. Hierfür ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu stellen.*
- *Sofern eine ortsnahe Versickerung oder Verrieselung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist, ist der unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen ein gutachterlicher Nachweis darüber vorzulegen. **
- Bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen zu beantragen.
- *Im baurechtlichen Verfahren sind Informationen zu Starkregengefahren beim zuständigen Tiefbauamt einzuholen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG sind zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. **

4. Geologie

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Das Plangebiet ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD – Nordrhein-Westfalen, 1:350 000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen.
Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149::2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
Die aufgeführten Normen können im Bauamt der Gemeinde Simmerath, Rathaus-Nebengebäude, 52152 Simmerath während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

5. Bodenschutz

Beim Auf- und Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- und Zwischenlagern von Materialien sind die Anforderungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten (§ 6 Abs. 9 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung).

<u>Umgang mit Mutterboden nach § 202 BauGB:</u>
Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) ist humoser belebter Boden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und bis zur späteren

**Ergänzt/geändert nach Frühzeitiger Beteiligung.*

Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen – vorzugsweise auf der Fläche der Entnahme als Rekultivierungsmaßnahme. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind bei Umlagerungsarbeiten zu vermeiden.

Umgang mit Bodenaushub:
Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind entsprechend der Schichten zu behandeln und bei Abfuhr nachweislich vorschriftsmäßig zu entsorgen.

6. Kriminalprävention

Es wird auf das Beratungsangebot der Polizei zur baulichen Kriminalprävention im Rahmen der Bauantragstellung hingewiesen. Eine Terminabsprache unter der Telefonnummer der Polizeilichen Beratungsstelle KK KP/O Kriminalprävention/Opferschutz - unter. 0241 / 9577-34401 ist erforderlich.

7. Fluglärm

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Hier ist mit Lärm-/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

8. Externe Ausgleichsmaßnahme für Eingriff in Natur und Landschaft

Das mit dieser Planung einhergehende Defizit für Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft ist extern auf dem Grundstück Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstück 37 auf einer gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgewiesenen Fläche von 331 m² auszugleichen. Die Bestimmungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind zu beachten.

9. Städtebaulicher Vertrag*

*Zu dieser §34 – Innenbereichssatzung gehört ein Städtebaulicher Vertrag. **

**Ergänzt/geändert nach Frühzeitiger Beteiligung.*

7. Begründung mit Umweltbericht

A. Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Erforderlichkeit, Ziel, Aufstellungsverfahren und Räumlicher Geltungsbereich der Planung
1.1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziel der Planaufstellung
1.2 Planaufstellung im beschleunigten Verfahren
1.3 Räumlicher Geltungsbereich
1.4 Plangebietsumfeld

2. Übergeordnete planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen
2.1 Landes- und Regionalplanung
2.2 Flächennutzungsplan
2.3 Landschaftsplan
2.4 Ver- und Entsorgung
2.5 Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser
2.6 Verkehrstechnische Erschließung und Mobilität
2.7 Altlasten
2.8 Denkmalschutz

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen und Hinweise
3.1 Bauliche Nutzung
3.2 Baugrenzen
3.3 Artenschutzrechtliche Festsetzungen
3.4 Grünordnerische Festsetzungen
3.5 Hinweise

4. Auswirkung der Planung
4.1 Verkehrstechnische Erschließung
4.2 Ver- und Entsorgung
4.3 Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung
4.4 Immissionsschutz
4.5 Umweltbelange, Vermeidung und Ausgleich
4.6 Natur, Landschaft und Umwelt
4.7 Bodenordnung und Flächenbilanz
4.8 Kosten

5. Ausfertigungsvermerk

B. Umweltbericht

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes **(Planzeichenverordnung – PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(GO NRW – Gemeindeordnung für das Land NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW-Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018.

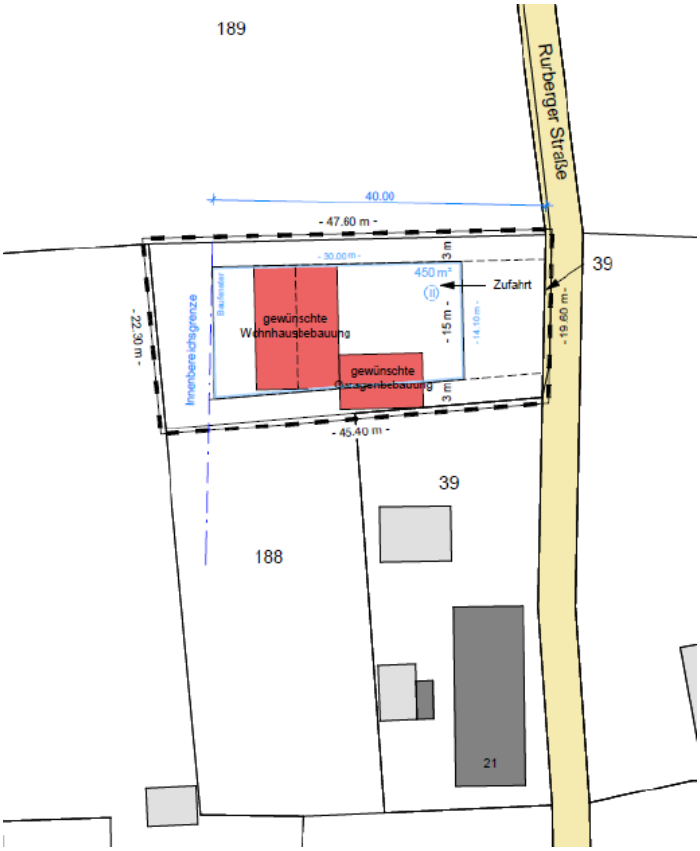
Alle in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - Bau NVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

1. Anlass, Erforderlichkeit, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung

1.1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziel der Planaufstellung

Anlass zur 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich -Rurberger Straße- im Bereich des Grundstückes Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstück 188 ist der Antrag vom 04.03.2024 des Kaufinteressenten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.
Für den nördlichen Bereich der Rurberger Straße regelt eine Innenbereichssatzung die Bebaubarkeit der Grundstücke. Die über eine Stichstraße erschlossenen Flurstücke 39 und 188 sowie Teile des Flurstücks 210 werden von der Innenbereichssatzung jedoch nicht erfasst und befinden sich im Außenbereich.
Der Antragsteller beabsichtigt, dass Grundstück Parzelle 188 zu erwerben und dort ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten und beantragt hierfür eine Bebauungsplanaufstellung.
In der Planungsausschusssitzung der Gemeinde Simmerath am 21.03.2024 wurde der Antrag durch die Gemeindeverwaltung erläutert und darauf hingewiesen, dass alternativ zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auch eine Änderung der Innenbereichssatzung Kesternich zur Bebauung des Flurstücks 188 in Betracht kommt. Insofern wird mit dem vorliegenden Entwurf die Bebaubarkeit des Grundstücks nach Satzungsbeschluss künftig über die Ausweisung des §34 BauGB Raumes ermöglicht und die Bebauung richtet sich nach den umliegenden Gegebenheiten.



Lageplan beabsichtigte Bebauung
(Quelle: Antragsteller)

1.2 Planaufstellung im zweistufigen Verfahren

In der Vorberatung zum Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Planungsausschusssitzung der Gemeinde Simmerath am 21.03.2024 wurde der Beschluss gefasst, die an die Fläche angrenzende §34- Innenbereichssatzung Kesternich auf diese zu erweitern.
Mit dem Aufstellungsbeschluss auf Basis dieses Planentwurfs wurde auch der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 1 BauGB und damit der Einleitung des Bauleitplanverfahrens in der Planungsausschusssitzung am 27.11.2025 gefasst. Nach erfolgter Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.12.2025 bis zum 21.01.2026 sind insgesamt 16 Stellungnahmen eingegangen. Es wurden keine Bedenken geäußert. Hinweise gab es zu Gewässerschutz und zur Absicherung der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen außerhalb des Satzungsbereiches. Außerdem wurde auf den aktualisierten Regionalplan hingewiesen. Der Offenlagebeschluss soll nun im Planungsausschuss am 24.03.2026 gefasst werden. Im Rahmen der Offenlage werden dann erneut Öffentlichkeit und Behörden beteiligt. Die Ergebnisse aus dieser Beteiligung werden dann erneut abgewogen und für den Satzungsbeschluss im Rat der Gemeinde im vorherigen

Planungsausschuss beraten.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich



Luftbild
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Ortslage Kesternich westlich der Stichstraße „Rurberger Straße“.
Die mittlere Geländehöhe liegt bei ca. 544.00 ü.NHN. Das Gelände fällt von Norden in Richtung Süden und von Westen in Richtung Osten leicht ab. Es wird gebildet aus dem Grundstück Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstück 188, 39 und Teile aus 210 und 37. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 3564 m². Die Fläche wird heute als

Fläche für ein zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäude, als Garten- und Rasenfläche genutzt.

Im Einzelnen wird das Plangebiet begrenzt durch:

- im Süden Teil aus Parzelle 210 und 37, Flur 10, Gemarkung Kesternich
- im Osten Parzelle 40, Flur 10, Gemarkung Kesternich
- im Norden Parzelle 189, Flur 10, Gemarkung Kesternich
- im Westen Teil aus Parzelle 37, Flur 10, Gemarkung Kesternich

Die Nutzung der umgebenen Grundstücke gestaltet sich wie folgt:

- im Süden Garten und Wiese
- im Osten die Stichstraße „Rurberger Straße“
- im Norden Wiesenfläche
- im Westen Wiesenfläche und Garten



Vorhandene Bebauung im Gebiet
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Nördlicher Bereich Plangebiet
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Blick vom nördlichen Plangebietsrand Richtung Süden
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Südlicher Bereich Plangebiet
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

1.4 Plangebietsumfeld

Das Plangebiet wird südlich begrenzt durch ein bebautes Grundstück mit Garten, im Westen und Süden durch Wiesenflächen und im Osten durch die Stichstraße „Rurberger Straße“. Diese Straße bildet die Erschließung des Plangebiets. Eine Baumreihe (Durchwuchs in alter Rotbuchenschnitthecke) abseits des Plangebiets prägt diesen Abschnitt.
Das südliche Umfeld ist geprägt einer offenen Bebauung und teils strukturreichen Hausgärten. Nördlich, westlich und östlich schließen sich Wiesenflächen mit Saumgehölzen an.



Nördlich anschließende Wiesenflächen
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)



Östlich prägende Baumreihe
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

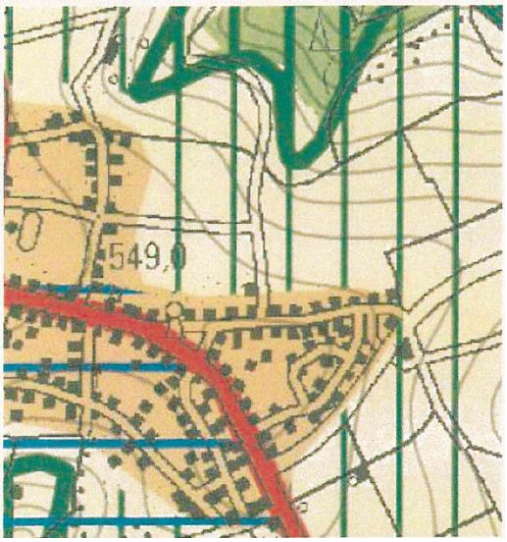


Westliche Wiesenflächen mit Saumgehölzen
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

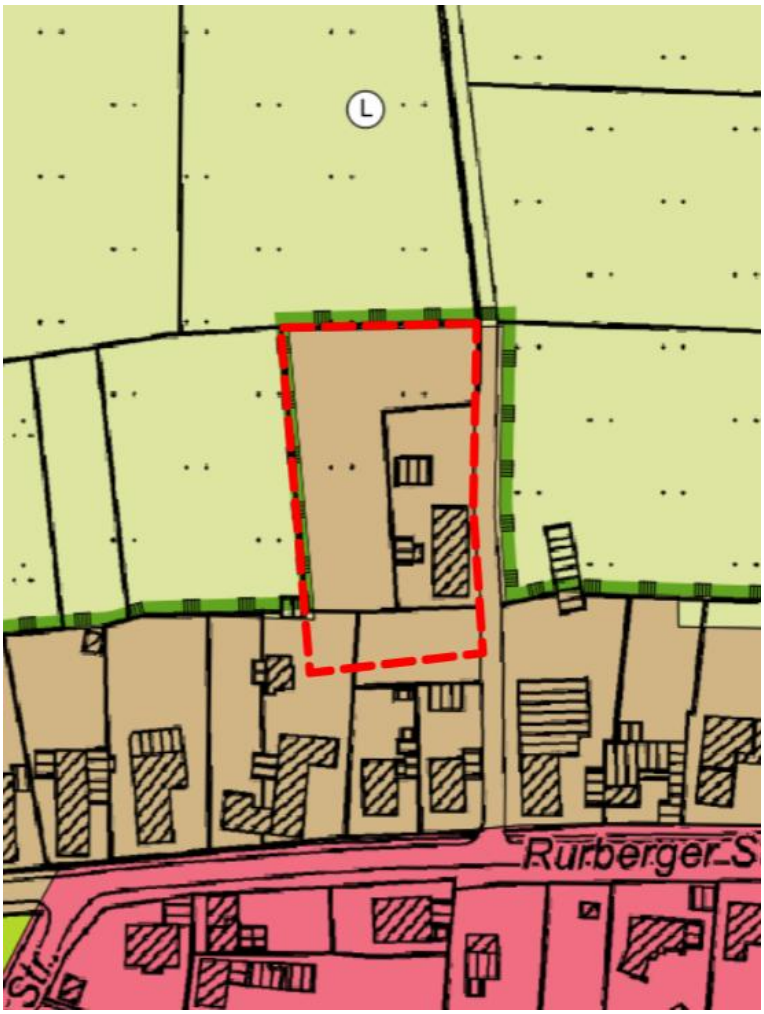
Das Planvorhaben hat die Ausweitung einer §34-Innenbereichssatzung zum Ziel.
Der neue Regionalplan Köln wurde am 29.10.25 bekannt gemacht. In diesem liegt das Plangebiet in einem AFAB sowie gilt hier der Schutz der Landschaft und landschafts-orientierte Erholung. Die landesplanerischen Voraussetzungen zur Änderung sind damit gegeben.



Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln
(Quelle: Bezirksregierung Köln)

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (Stand: 03.04.2012) der Gemeinde Simmerath stellt für den Planbereich der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich „Mischbaufläche“ dar.
Damit ist die 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt, da sich die Nutzungen des künftigen Erweiterungsbereiches nach der umgebenden Bebauung richten.
.

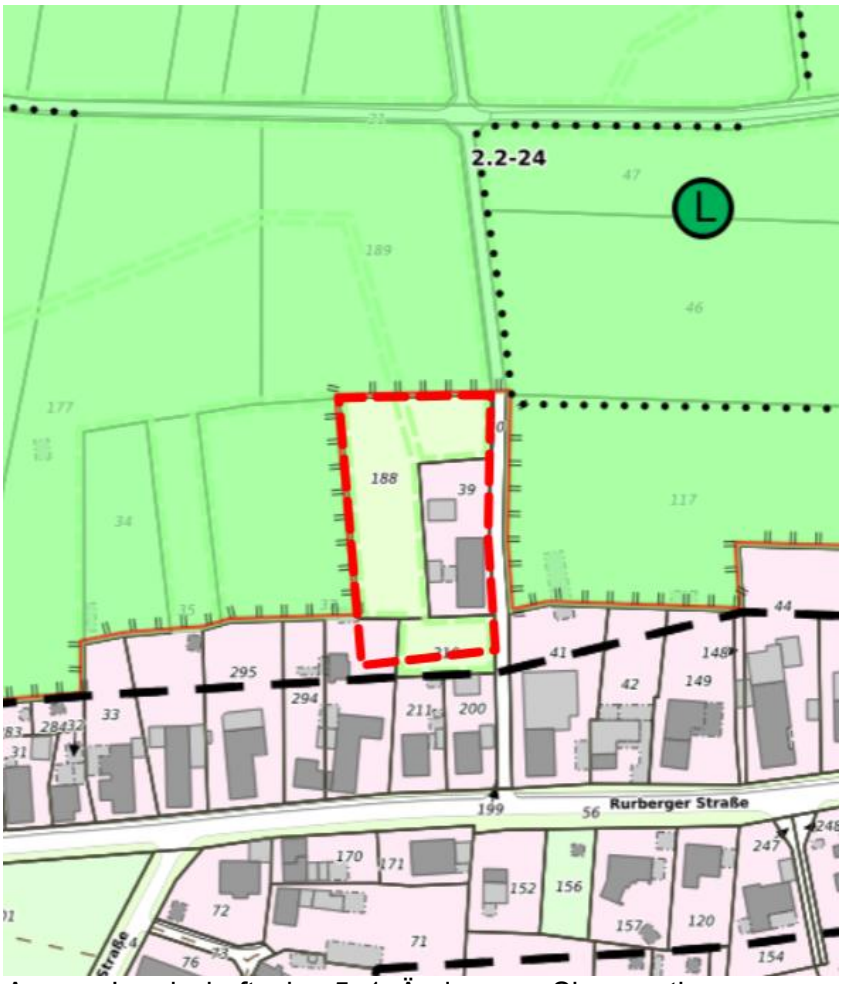


Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Simmerath
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

2.3 Landschaftsplan V - Simmerath

Das Plangebiet liegt außerhalb des vom Landschaftsplan 5, 1. Änderung - Simmerath (Stand: 31.08.2004) dargestellten Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Westlich, nördlich und östlich ist außerhalb der Ortslage das Landschaftsschutzgebiet 2.2-24 Kesternich Nord-Ost ausgewiesen.

Die Leitziele: Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, Erhaltung und Optimierung der Hecken, Erhaltung des Dauergrünlandes. Einzelne Teilflächen sind im Biotopkataster NRW enthalten. Innerhalb des Gebietes ist vor allem am Nordrand von Kesternich noch eine ziemlich kleinräumig gegliederte Heckenlandschaft vorbildlich erhalten. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschafts-ästhetischem Wert.
Folgende Verbote gelten dort: Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten). Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote sind: Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss.



Auszug Landschaftsplan 5, 1. Änderung - Simmerath -
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

2.4 Ver- und Entsorgung

Technische Versorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telekommunikation ist durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Gemeindestraße „Rurberger Straße - Stichstraße“ gewährleistet.

Entsorgung

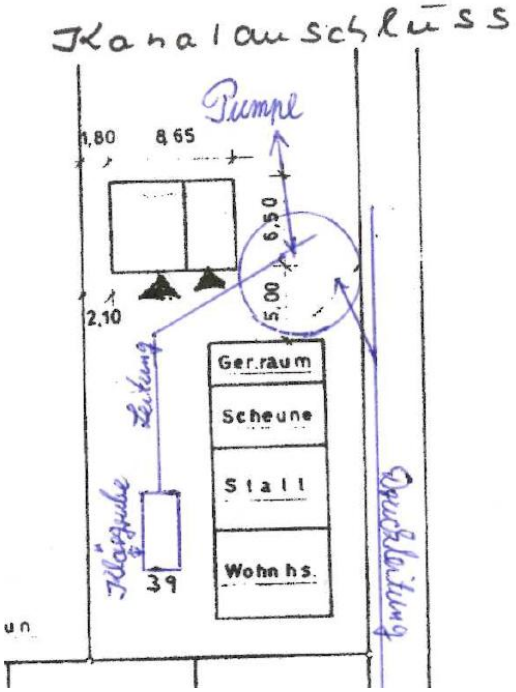
Eine Entsorgung des Plangebiets beinhaltet neben der Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwassern auch die Abfuhr des Haus- und Reststoffmülls. Die Müllentsorgung ist über die Kommune durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen in einem wöchentlichen, bzw. zweiwöchentlichen Rhythmus sichergestellt. Der Übergabepunkt hierfür liegt weiter mittelbar vor dem Plangebiet an der Gemeindestraße „Rurberger Straße“ südlich des Plangebiets.

2.5 Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser

Niederschlagswasserentsorgung

Gemäß § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) ist für erstmals nach dem 01.01.1996 bebaute Grundstücke das Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.
Das Niederschlagswasser wird für die im Plangebiet vorhandenen Gebäude oberflächennah verrieselt. Dies soll auch für weiter entstehende Gebäude geschehen. Ob eine Einleitung in den Untergrund schadensfrei möglich ist, muss zunächst über ein geohydrologisches Gutachten nachgewiesen werden. Hierzu ist bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
Sollte dies nicht möglich sein und stattdessen das Niederschlagswasser in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden ist hierüber ebenfalls der unteren Wasserbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Schmutzwasserentsorgung



Skizze zum genehmigten Anschlussantrag 2003
(Quelle: Gemeinde Simmerath/Grundstückseigentümer)

Das Grundstück wurde im Jahr 2003 (Erlaubnisbescheid Akt.-Z. VI/60-20-02) an das öffentliche Schmutzwassernetz durch eine Pumpendruckleitung angeschlossen. Diese liegt in der Stichstraße der Rurberger Straße auf öffentlichem Grund.

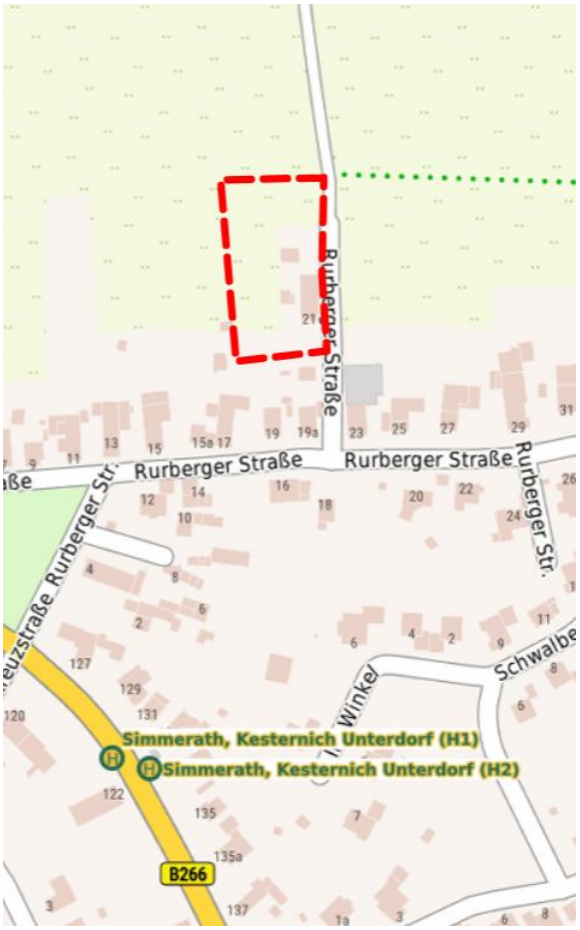
2.6 Verkehrstechnische Erschließung und Mobilität

Das Plangebiet liegt westlich der Gemeindestraße „Rurberger Straße“ (Stichstraße). Hierüber erfolgt die einzige Erschließung des Gebietes.



Gemeindestraße „Rurberger Straße“
– Blick in Richtung Süden
(Quelle: KRINGS ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG)

Die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr ist durch die Haltestellen „Simmerath, Kesternich - Unterdorf“ (H1 und H2) gewährleistet. Diese befinden sich in ca. 266 m Entfernung in südliche Richtung an der Bundesstraße B266.
Diese stellt die direkte Verbindung zum Simmerather Bushof her, von dem aus alle Busverbindungen in die Region existieren.



Bushaltestelle in der Umgebung
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

2.7 Altlasten

Das Plangebiet, Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstücke 39, 188 und Teile aus 37 und 210 sind derzeit weder im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch im Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen geführt.
Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).
Altlasten i. S. dieses Gesetzes sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (§2 Abs. 5 BBodSchG).
Schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes sind Beeinträchtigungen der

Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).
Verdachtsflächen i. S. dieses Gesetzes sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (§2 Abs. 4 BBodSchG).

2.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung sind keine Bau- und/oder bekannten Bodendenkmäler vorhanden.

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

3.1 Bauliche Nutzung

Die Zielsetzung der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich ist die Schaffung weiterer, dringend benötigter Bauflächen im Innenbereich der Gemeinde Simmerath mit der Nutzung vorhandener Infrastrukturen.
Da angrenzend an das Plangebiet bereits zusammenhängende Bebauung existiert, ist die Ausweisung einer Erweiterung der §34-Innenbereichssatzung zur Schaffung weiterer Baumöglichkeiten als planungsrechtliches Instrument gemäß § 34 (4) an dieser Stelle sinnvoll.
Dabei ist das konkrete Bauvorhaben entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung einzuordnen.
Es sind gem. § 34 (3) keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungs-bereiche der Gemeinde zu erwarten.

3.2 Baugrenzen

Zur Festlegung der überbaubaren Fläche wird ein Baufenster mit Baugrenzen dargestellt. Hier kann ein Baukörper variabel positioniert werden.

3.3 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung festgesetzt. Aufgrund der Ergebnisse aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 werden zum Schutz wildlebender europäischer Vogelarten bestimmte Zeiten zur Baufeldräumung, zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und Vogelschlag an Glasfassaden festgesetzt.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

1. Anpflanzen von Rotbuchenschnitthecken

Die Einfassung von privaten Grundstücken durch Rotbuchenschnitthecken gehört als traditionelles Element zu den Eifeler Dörfern. Dieses Element prägt das Ortsbild und soll im Planungsraum zur einheitlichen Bild beitragen. Darüber hinaus wird mit dieser Anpflanzung ein Teil des Eingriffs in Natur und Landschaft kompensiert.

2. Anpflanzen von Obstbäumen

Mit der Festsetzung der Anpflanzung von insgesamt 6 hochstämmigen Obstbäumen der Eifeler Obstbaumliste der StädteRegion Aachen werden die künftigen Hausgärten Angereichert und stellen einen Teil des Ausgleichs für Eingriff in Natur und Landschaft dar.

4. Gewässerschutz

Zum Schutz der Gewässer sind konkrete Festsetzungen zum Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser in die Planung übernommen worden.
Da das Grundstück erstmals bebaut und versiegelt wird sind die Vorgaben des Wasserhaushalt- und Landeswassergesetzes einzuhalten.

3.5 Hinweise

1. Leitungsschutz

Weil sich im Plangebiet möglicherweise Leitungen der Regionetz befinden, diese bei Bau- und/oder Pflanzmaßnahmen geschützt werden müssen wurde hierzu ein Hinweis in die Planung übernommen.

2. Bodendenkmale

Bei dem Areal der Erweiterung der §34-Innenbereichssatzung handelt es sich um eine nicht prosperierte Fläche, die noch nicht auf Bodendenkmale untersucht wurde. Die mit einer weiteren Bebauung einhergehenden Bodenbewegungen könnten bisher nicht erfasste Bodendenkmale zu Tage bringen. Es wird daher ein Hinweis zum Verhalten beim Auftreten archäologischer Bodenfunde aufgenommen.

3. Gewässerschutz

Schmutzwässer:
Um die natürlichen Wasserressourcen zu schonen ist in der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung ein Hinweis auf die Ableitung aller anfallenden Schmutzwässer in den öffentlichen Schmutzwasserkanal übernommen worden.

Thermische Nutzungen:
Thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers stellen einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar.
Deshalb ist ein Hinweis auf eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erfolgt.

Niederschlagswässer:
Die Niederschlagswässer werden weiterhin oberflächennah in den Untergrund verrieselt, wenn hierüber ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachgewiesen wird.
Für weitere Bauwerke und der dort abzuleitenden Niederschlagswässer ist eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzuholen.

4. Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund, DIN 4149).

Da dieser Umstand von Bedeutung auf die Gründung und statische Ausführung der Konstruktion eines Gebäudes haben kann erfolgt ein Hinweis hierzu in dieser vorliegenden Planung.

5. Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens ist ein Hinweis auf den Umgang mit Mutterboden und Bodenaushub beim Auf- und Einbringen sowie beim Um- und Zwischenlagern gemäß den aktuellen Technischen Regeln und Gesetzesgrundlagen erfolgt.

6. Kriminalprävention

Eine frühzeitige Beratung im Rahmen der baulichen Errichtung oder Änderung von Gebäuden führt zu einer größtmöglichen Prävention zum Schutz vor Einbrüchen oder Gewalt. Deshalb wurde hierzu ein Hinweis auf das kostenlose Beratungsangebot der Polizei in die Planung übernommen.

7. Fluglärm

Weil das Plangebiet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und damit Lärmemissionen aus diesem ausgesetzt ist enthält diese Planung einen entsprechenden Hinweis.

8. Externe Ausgleichsmaßnahme für Eingriff in Natur und Landschaft

Im zu dieser Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird festgestellt, dass über die festgelegten grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet kein weiterer sinnvoller Ausgleich mehr möglich ist. Deshalb wurde ortsnah westlich des Plangebiets eine angrenzende Fläche mit Maßnahmen, die den Entwicklungszielen des dort ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes entsprechen mit Pflanzmaßnahmen belegt. Die Anpflanzung von mehrreihigen Wildgehölzstreifen führt dort zur Anreicherung der gegebenen Strukturen und zur Vernetzung der Biotope untereinander.

4. Auswirkung der Planung

4.1 Verkehrstechnische Erschließung

Das Plangebiet ist bereits östlich durch die Gemeindestraße „Rurberger Straße“ erschlossen. Mit der Erweiterung des nördlichen Baufeldes wird kein wesentlicher zusätzlicher An- und Abfahrtverkehr generiert. Das Grundstück verfügt bereits über eine Zufahrt.

4.2 Ver- und Entsorgung

Mit der Planung wird kein wesentlicher Mehrbedarf an Ver- und Entsorgung mit Strom, Gas, Fernmeldetechnik generiert. Die Versorgung kann weiter durch die örtlichen Versorgungsträger im Rahmen der allgemeinen Verfügbarkeit gedeckt werden.

4.3 Entwässerung, Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser wird wie gegenwärtig für den Bestand in den Untergrund oberflächennah verrieselt. Das anfallende Schmutzwasser wird weiter in

das vorhandene öffentliche Kanalsystem in der Gemeindestraße „Rurberger Straße“ eingeleitet.

4.4 Immissionsschutz

Immissionen sind auf ein für Mensch und Umwelt langfristig verträgliches Maß zu begrenzen. Dies ist Ziel des Immissionsschutzes. Insbesondere sind in der vorliegenden Planung die gesetzlichen Umweltschutzvorschriften und die darauf beruhenden Maßnahmen werden unter Immissionen „auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Erdatmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen“ zu betrachten. Es sind nachteilige Einwirkungen im Hinblick auf ein Schutzobjekt (z.B. Mensch) zu betrachten und entsprechende Schutzmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt auszuwählen. Außerdem ist der Immissionsschutz Teil des Umweltrechts.
Die mit der vorliegenden Planung mögliche Bebauung eines weiteren Teils des Grundstücks Parzelle188 für ein Wohnhaus mit Garage führt in diesem Bereich zu keinen relevanten erhöhten Emissionswerten.

4.5 Umweltbelange, Vermeidung und Ausgleich

Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichtes, der zu dieser Planung gehört untersucht.

4.6 Natur, Landschaft, Artenschutz und Umwelt

Die Betrachtung einzelner Schutzgüter erfolgt in dem zugehörigen Umweltbericht in der Orientierung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

4.7 Grund und Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Die vorliegende Planung greift diese Voraussetzungen dahingehend auf, dass die Plangebietsfläche zwar im sogenannten Außenbereich liegt, jedoch dort bereits eine Bebauung Bestandsschutz genießt und erschlossen ist.
Sowohl die technische als auch entwässerungstechnische Infrastruktur ist vorhanden. Ähnlich vollständig erschlossene Flächen mit einer guten verkehrlichen Anbindung stehen im Gemeindegebiet für diese Nutzung nicht zur Verfügung.
Es sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich, die Fläche steht im Eigentum eines einzigen Eigentümers.

4.8 Kosten

Sämtliche mit dieser Planung verbundenen Kosten werden durch den Antragsteller getragen.

5. Ausfertigungsvermerk

Die 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich - ist vom Gemeinderat als Satzung beschlossen worden.
Es wird bestätigt, dass der textliche Inhalt dieser §34.Innenbereichssatzung Kesternich mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss vom ……übereinstimmt.

Simmerath, 24.03.2026

Bernd Goffart
Bürgermeister

B. UMWELTBERICHT

INHALT

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen
1.1 Anlass und Aufgabenstellung
1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

2. Beschreibung der Planung
2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen
2.2 Räumliche Verhältnisse
2.3 Inhalt und wichtigste Ziele der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich

3. Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
3.1 Fachgesetze
3.2 Fachpläne
3.2.1 Landes- und Regionalplanung
3.2.2 Flächennutzungsplanung
3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
3.3 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

4. Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation (Basisszenario)
4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
4.2 Geologie und Boden
4.3 Klima und Lufthygiene
4.4 Wasser
4.5 Landschaftsbild und Erholung
4.6 Natura 2000-Gebiete
4.7 Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
4.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
4.9 Flächen
4.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen
4.11 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen

5. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen (Prognose)
5.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden
5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene
5.4 Auswirkungen auf das Wasser
5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung
5.6 Auswirkungen auf Natura 2000 -Gebiete
5.7 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
5.8 Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

5.9 Flächen
5.10 Auswirkungen auf die Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen
5.11 Auswirkungen auf die Zusammenhänge, Vernetzungen. Wechselwirkungen
5.12 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

7. Bilanzierung

8. Maßnahmen zur Kompensation

9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

10. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

12. Quellenverzeichnis

1.Veranlassung und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

1.2 Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Belange einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Vordergrund stehen. Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Verantwortung für den Klimaschutz sowie baukulturelle Aspekte, z.B. Stadtgestalt oder Landschaftsbild, müssen dabei beachtet und umgesetzt werden.
Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB), die am 20.07.2017 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI.2023 I S. 184). in Kraft getreten ist, wurde das Baugesetzbuch durch die Anpassung an das Umwelt-Rechtshilfegesetz (02.06.2017), das Hochwasserschutzgesetz II (06.07.2017 / 05.01.2018) und das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt verändert.
Gemäß § 1 Absatz 6.7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen, insbesondere:

a) Die Wirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach Buchstabe a) bis d)
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der §34-Innenbereichssatzung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 gilt: Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in diesem Umweltbericht

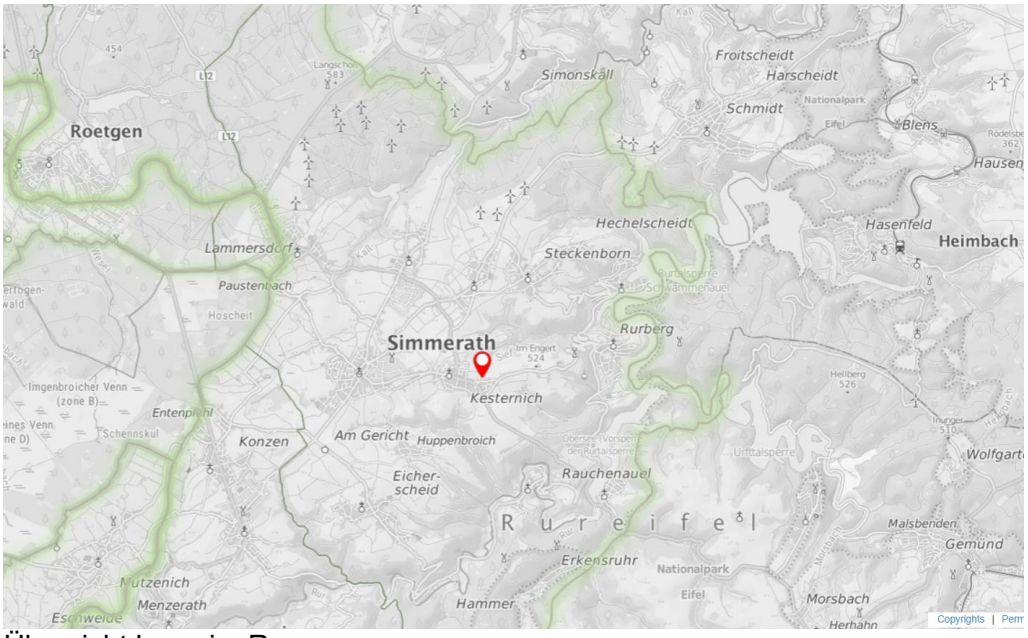
beschrieben und bewertet werden.
Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.
Die mit dem Bauleitplanverfahren gleichzeitig durchgeführte Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs.4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt. Hierzu erfolgt eine Abschichtung zwischen den Planungsebenen (Flächennutzungsplan als übergeordnete Bauleitplanung und §34-Innenbereichssatzung als Richtlinie).
Der vorliegende Umweltbericht erbringt diese Umweltprüfung und ist Teil der Begründung der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich - Rurberger Straße -.
Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag des Büros Krings sowie die Artenschutzrechtliche Untersuchung des Büros für Freiraumplanung D. Liebert sind in den Umweltbericht eingeflossen.
Der erforderliche Inhalt eines Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) besteht aus den folgenden Punkten:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich.
- Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für die 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich von Bedeutung sind sowie die Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden.
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Nicht-Durchführung (Null-Variante).
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und alternative Planungsmöglichkeiten.
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.
- Beschreiben der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.
- Allgemein verständliche Zusammenfassung.

2. Beschreibung der Planung

2.1 Planerische und raumstrukturelle Rahmenbedingungen

Simmerath liegt im südlichen Gebiet der StädteRegion Aachen im Regierungsbezirk Köln. Die direkten Nachbarstädte sind im Osten die Stadt Schleiden, im Norden die Gemeinde Roetgen und Süden die Stadt Monschau.



Übersicht Lage im Raum
(Quelle: Geoportal StädteRegion Aachen)

2.2 Räumliche Verhältnisse

Simmerath gehört naturräumlich zu der Großlandschaft „Eifel“ und liegt hier im Bereich der „Nordeifel“.
Geomorphologisch umfasst Simmerath das Paläozoisches Bergland, montan mit Höhen zwischen 320.00 m ü.NHN. und 580.00 m ü.NHN.
Die Lage des Planbereichs, welcher sich westlich des Tals der Rur mit Obersee befindet wird geprägt von Wiesenflachen, die als Intensivweideland und Mahdwiesen genutzt werden.

2.3 Inhalt und wichtigste Ziele der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße -

Auf Antrag des zukünftigen Eigentümers soll die Planbereichsfläche der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße - die Grundlage für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage schaffen. Auf dem Grundstück Gemarkung Simmerath, Flur 10, Flurstück 188 soll eine Rasenfläche als Innenbereich und damit als bebaubare Fläche dienen. Entstehen soll dort ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage. Dies entspricht der umgebenden Bebauung, nach der das Vorhaben beurteilt wird.
Darüber hinaus wird das hälftige Grundstück Gemarkung Kesternich, Flur 10, Flurstück 210 ebenfalls in die Satzung miteinbezogen sodass hier ebenfalls künftig eine Bebauung möglich wird.

3. Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

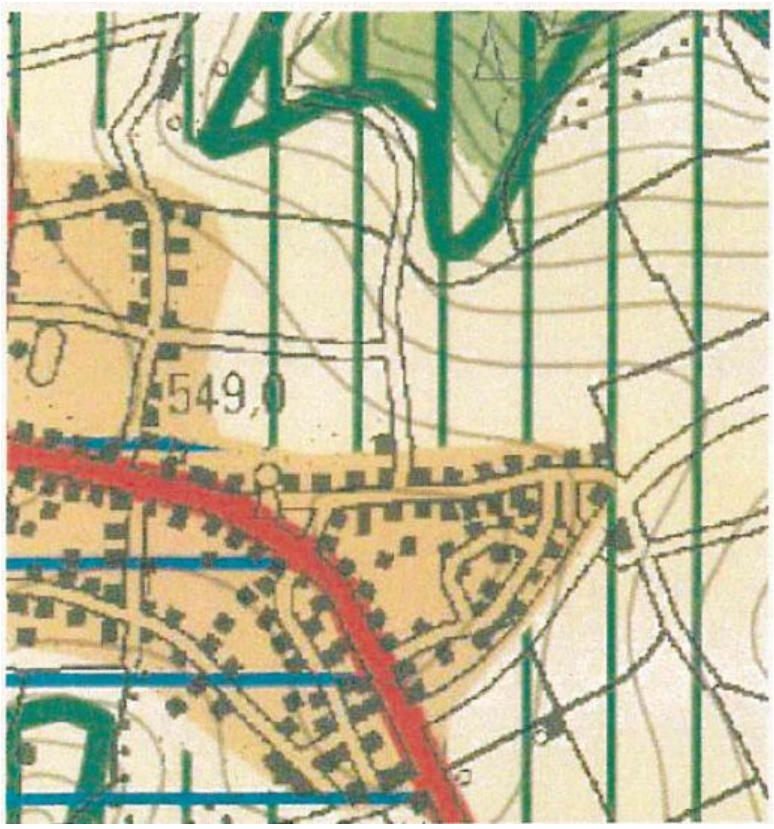
3.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technische Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

3.2 Fachpläne

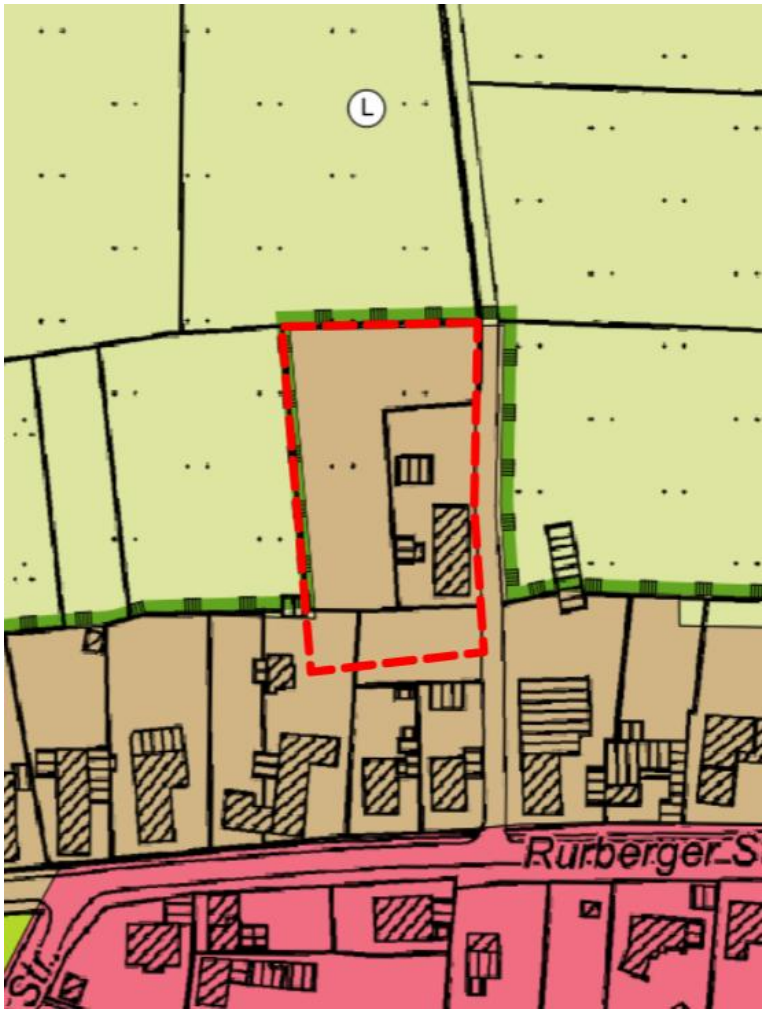
3.2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die Ausweitung einer §34-Innenbereichssatzung zum Ziel. Der neue Regionalplan Köln wurde am 29.10.25 bekannt gemacht. In diesem liegt das Plangebiet in einem AFAB sowie gilt hier der Schutz der Landschaft und landschafts-orientierte Erholung. Die landesplanerischen Voraussetzungen zur Änderung sind damit gegeben.



Ausschnitt Regionalplan Bereich Simmerath-Kesternich
(Quelle: Bezirksregierung Köln)

3.2.2 Flächennutzungsplan



Darstellung Flächennutzungsplan
(Quelle: Gemeinde Simmerath 2024)

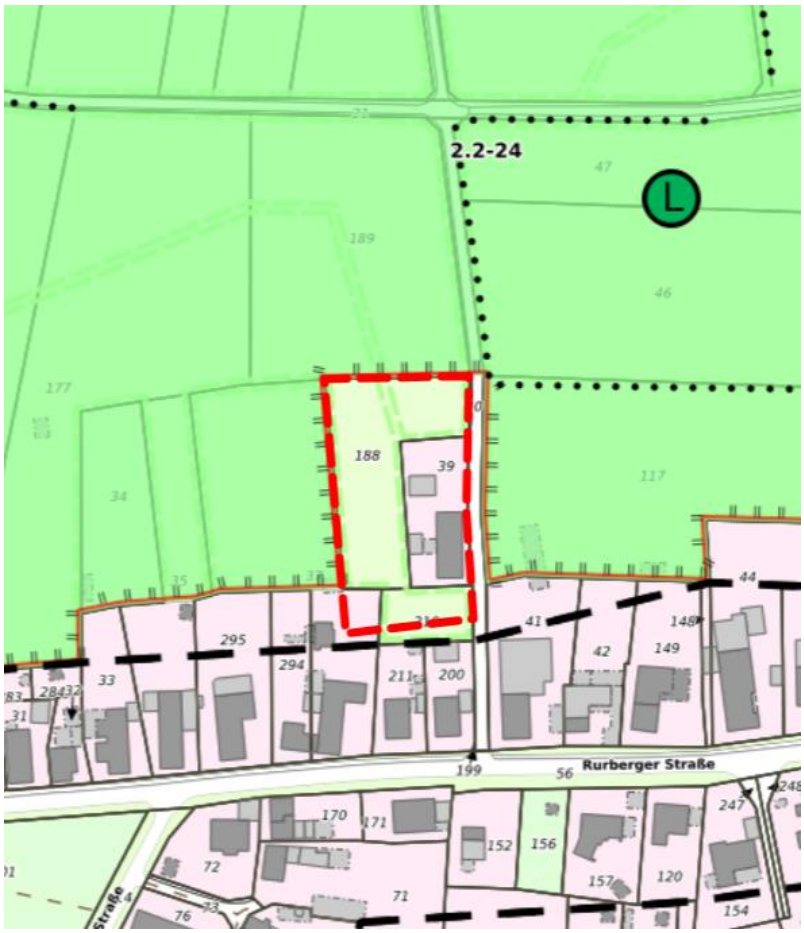
Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb des vom Landschaftsplan 5, 1. Änderung - Simmerath (Stand: 31.08.2004) dargestellten Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Westlich, nördlich und östlich ist außerhalb der Ortslage das Landschaftsschutzgebiet 2.2-24 Kesternich Nord-Ost ausgewiesen.

Die Leitziele: Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, Erhaltung und Optimierung der Hecken, Erhaltung des Dauergrünlandes. Einzelne Teilflächen sind im Biotopkataster NRW enthalten. Innerhalb des Gebietes ist vor allem am Nordrand von Kesternich noch eine ziemlich kleinräumig gegliederte Heckenlandschaft vorbildlich erhalten. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschafts-ästhetischem Wert.

Folgende Verbote gelten dort: Anwendung von Bioziden auf einem beidseitig 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. Das Verbot dient dem Schutz der

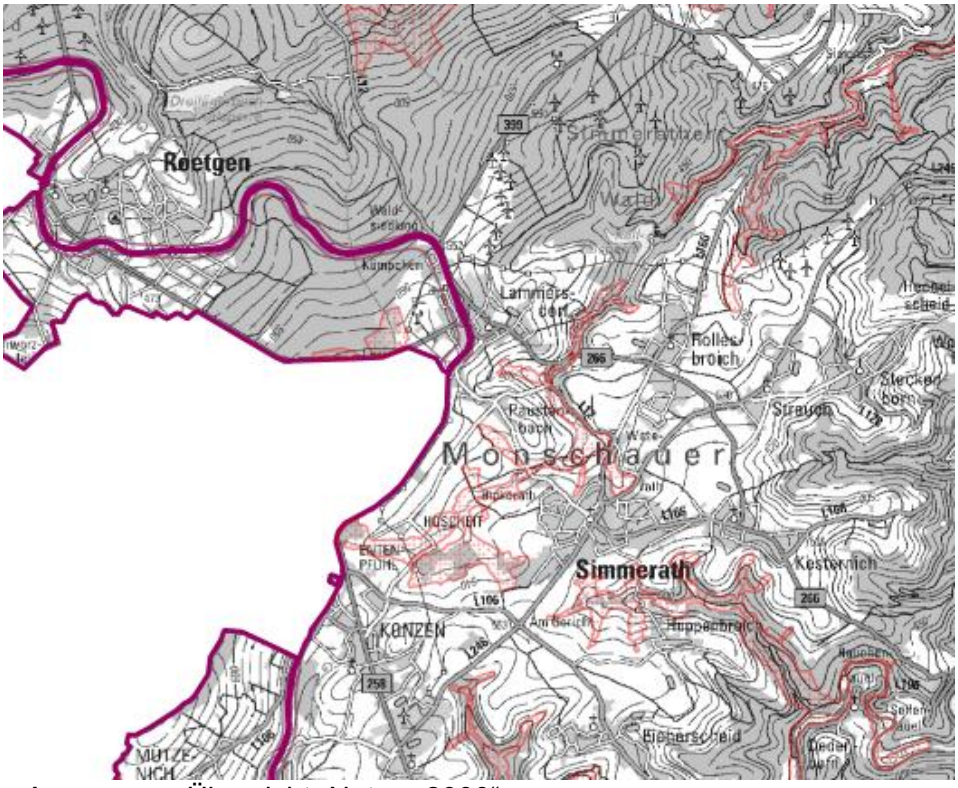
Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten). Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote sind: Auszäunung der Hecken zum Schutz vor Verbiss.
Die ökologischen Auswirkungen werden detailliert in den zu dieser Planung gehörenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPB) und der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 (ASP 1) untersucht und bewertet.



Auszug aus dem Landschaftsplan Nr.5
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

3.2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 zu europaweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten stehen im Mittelpunkt der Europäischen Union.
In Deutschland umfasst das Gebietsnetz 15.3 % der Landesfläche und setzt sich aus den nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebieten zusammen.
Hier steht der Schutz gefährdeter Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.



. Auszug aus Übersicht „Natura 2000“
(Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

3.3 Tabellarische Aufstellung von Zielen des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind.

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
Mensch	Bundesnaturschutz-Gesetz, Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Schutz, Pflege, Entwicklung und erforderlichen Falls Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebens-Grundlage des Menschen. -Als Erholungsraum auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum.
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Vermeidung von

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		Emissionen
	Bundesimmissionsschutz gesetz	-Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, u.a.)
	TA Lärm	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 und DIN 45691	-Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig: die Verringerung von Geräuschimmissionen soll die insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –Minderung bewirkt werden.
Flora, Fauna, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutz-Gesetz, Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Dauerhafte Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume. -Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaft. -Prüfung der Belange des Artenschutzes bei allen Planungs-vorhaben.

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
	Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung einschließlich Wiederbegrünung offener Flächen. -Schutz, Pflege und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushalts sowie der Lebensräume und Lebens-Bedingungen -Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen
	Baugesetzbuch (BauGB)	-Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das natürliche Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen.
Geologie und Boden	Baugesetzbuch (BauGB)	-Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
	Bundes-bodenschutzgesetz (BBodSchG)	-Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktion des Bodens, Abwehr schädlicher

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie durch verursachte Gewässerver-unreinigungen.
Wasserhaushalt	Wasserhaushaltsgesetz § 31aund §78 b Abs.1 Landeswassergesetz § 51a Baugesetzbuch (BauGB)	-Der schadlose Wasserabfluss ist zu gewährleisten und der Entstehung von Hochwasserschäden vorzubeugen. -Niederschlagswasser ist zu versickern oder ortsnah direkt in ein Gewässer einzuleiten. -Der sachgerechte Umgang mit Abwasser §1 Abs. 6 Nr. 7e
Lufthygiene	Baugesetzbuch §1 (BauGB) Bundesimmissions-schutzgesetz	-Die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität § 1Abs. 6 Nr. 7e -Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie § 1 Abs. 6 Nr.7 f -Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen.

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
	TA Luft	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
Klima	Baugesetzbuch §1Abs.5 (BauGB) Landesnaturschutz-gesetz LNatSchG NRW	-Bauleitplanung hat in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu erfolgen. . -Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Hierbei hat der Aufbaueiner nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch §1(BauGB) Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022	-Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. -Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf es, wenn der engeren Umgebung von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen	Baugesetzbuch §1Abs.7 (BauGB)	-Unbeschadet des §50 Satz 1des Bundesimmissions-Schutzgesetzes sind die

SCHUTZGUT	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RICHTLINIEN, VORSCHRIFTEN	ZIELAUSSAGEN
		Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katstrophen zu erwarten sind, auf die Belange von Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Flächen und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter zu überprüfen.

4. Darstellung und Bewertung der bestehenden Umweltsituation - Basisszenario

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter basiert auf vorhandenen Karten, Gutachten oder sonstigen formellen und informellen Plänen. Eigene flächenhafte Kartierungen oder Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Die Beschreibung der Schutzgüter orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 7 BauGB. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- **Geologie und Boden**
- **Luft und Klima**
- **Wasser**
- **Landschaftsbild und Erholung**
- **Mensch, Bevölkerung und Gesundheit**
- **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**
- **Flächen**
- **Natura- 2000-Gebiete**
- **Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen sowie deren Wirkungsgefüge untereinander**

Ausgewertet wurden dabei:

1. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Büro Krings)
2. Artenschutzrechtliche Untersuchung (Büro für Freiraumplanung D. Liebert)

4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Mit der vorliegenden Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.
Mit der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße – wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erarbeitet, der für die Eingriffsermittlung das Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) anwendet.
Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag erfasst die gesamte Planbereichsfläche, klammert aber dabei die unter Bestandsschutz fallende Liegenschaft mit dem vorhandenen Wohngebäude aus.

Artenschutzrechtliches Gutachten

Das Gutachten erfasst die Arten im Bestand und die Auswirkungen der Planung auf die Fauna. Die Prüfung untersucht die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planungsinhalte der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße - und bewertet die Situation in Hinblick auf die Zugriffsverbote §44 BNatschG im Zusammenhang mit der Errichtung weiterer Gebäude.
Im Zuge der Prüfung wurden KEINE artenschutzrechtlichen Konflikte identifiziert, die eine Beachtung von Vermeidungs-, Vorsorge oder CEF-Maßnahmen erfordern würden.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auf.

4.2 Geologie und Boden

Die Gemeinde Simmerath, die zu der Großlandschaft „Eifel“ gehört, liegt auf einem erdgeschichtlich sehr alten Untergrund aus einem Bodentyp aus Braunerde, schwach und selten mittel basenhaltig, örtlich pseudovergleyt. Seltene Böden mit besonderer Bedeutung für Natur- und Kulturgeschichte sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft sind im Planbereich vorhanden.
Der Bereich wurde nicht landwirtschaftlich genutzt und ist deshalb von geringer Bedeutung für die Landwirtschaft.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Geologie und Boden auf.

4.3 Klima und Lufthygiene

Der Untersuchungsraum ist Teil der Aachener Börde und liegt im Westen Deutschlands. Die Wetterlage in dieser Region ist vom ausgleichenden Einfluss des Atlantiks geprägt. Demzufolge sind die Sommer nicht allzu heiß und die Winter bis auf wenige kurze Zeitphasen mild. Die langjährige Jahresmittel-Temperatur liegt zwischen 8.2 und 9.2 °C. Kontinentale Einflüsse oder trockene Kälte aus Osteuropa können sich in einigen

Regionen Deutschlands im Winter oft länger festsetzen, in der Eifel halten die atlantischen Einflüsse mit milderer Meeresluft meist zeitnah dagegen.
Im Süden des Planbereichs verläuft die stark befahrene Bundesstraße B266. Es kann jedoch dennoch davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Planbereich und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.



Klimakarte Aachener Börde
(Quelle: Lanuv)

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Klima und Lufthygiene auf.

4.4 Wasser

Grundwasser

Als Grundwasser wird das ständig vorhandene unterirdische Wasser bezeichnet, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt.
Grundwasser entsteht durch die Versickerung von Niederschlagswasser sowie durch latenten Zuzug von Oberflächenwasser aus Flüssen und Seen in Boden- und Gesteinshohlräume. Gemäß der vorgenannten Definition wird deutlich, dass das Schutzgut Wasser als ein wichtiger abiotischer Faktor im engen Kontakt zu anderen Schutzgütern ist und insbesondere der Geologie und dem Boden steht. Das Grundwasser ist an Transport- und Umsetzungsprozessen beteiligt und übernimmt als Trinkwasserreservoir eine übergeordnete Bedeutung. Aufgrund der bisherigen, unversiegelten Böden ist die Grundwasserneubildungsrate in dem Bereich der

Flächennutzungsplanänderung ungestört.

Oberflächenwasser
Im Planbereich fällt Oberflächenwasser an. Dieses versickert über den unversiegelten Boden oberflächig und kann so flächig in den Untergrund eindringen und Grund-wasserneubildungsrate positiv beeinflussen.

Gewässer
Im und im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Wasser auf.

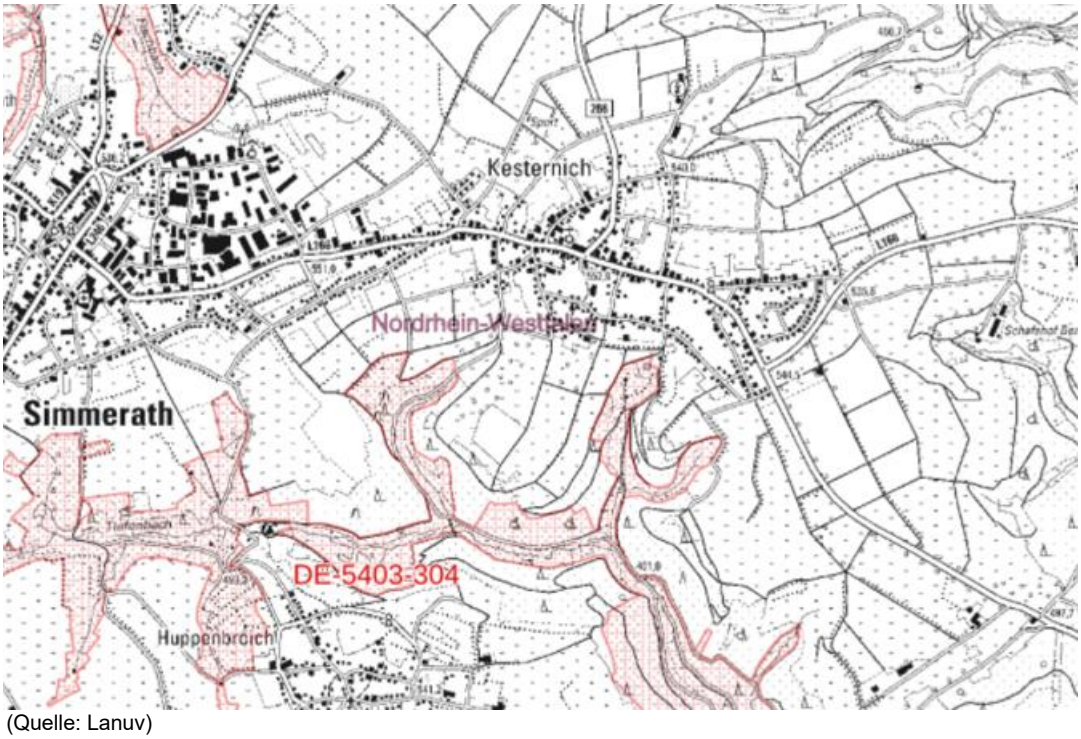
4.5 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild der Freifläche am nördlichen Rand der Ortslage Kesternich ist geprägt von der Topographie des Höhenrückens.
Prägende Strukturen bilden die wechselnden Naturelemente von fragmenthaften Einzelbäumen und Baumgruppen an den Parzellenrändern der umliegenden Grundstücke mit Weiden und Wiesen. Prägend sind die Baum- bzw. Heckenbestandenen linearen Strukturen entlang der Wegeführungen. Insbesondere die Wirtschaftswege werden von den Menschen als naheliegender Erholungsort für Spaziergänge genutzt.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine hohe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung auf.

4.6 Natura-2000-Gebiete

Gebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie liegen nicht im Bereich der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße-. Das nächstgelegene als solches ausgewiesene Gebiet liegt weiter als 300 m entfernt. Es handelt sich um das Schutzgebiet mit der Bezeichnung DE-5403-304, welches ca. 580 m am westlichen Flusslauf der Mittelgebirgsrur sowie mehrere Seitentäler mit Auwäldern, Grünland, Still- und Fliessgewässern sowie Felsen, Hang- und Schluchtwäldern zwischen belgischer Grenze und Rurtalsperre. liegt. Die Rur mit ihren Nebengewässern stellt ein landesweit bedeutsames weitgehend naturnahes Fließgewässersystem dar. Sowohl die Bachläufe als solche wie auch die sie begleitenden Erlen-Eschen-Auwälder und Eichen-Hainbuchen-wälder bilden zusammen mit verschiedenen extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, kleinflächigen Heiden, Moorwäldern und Übergangsmooren sowie größeren Buchenwäldern an den Talhängen und Felsbereichen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Entsprechend finden sich dort auch typische Tierarten wie Eisvogel, Schwarzspecht und Groppe.



(Quelle: Lanuv)

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Natura-2000-Gebiete auf.

4.7 Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Der Bereich der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße steht dem Menschen als naturräumlicher Erlebnisraum zur Verfügung und trägt damit sekundär zur menschlichen Gesundheit bei. Die Fläche ist nicht öffentlich für den Menschen erlebbar und bietet aufgrund seiner strukturarmen Gestaltung mit überwiegend Intensivrasenflächen keinen wertvollen Aufenthaltswert.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit auf.

4.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
Innerhalb Simmeraths sind derzeit 209 Objekte als Denkmal ausgewiesen.
Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder aus Teilen baulicher Anlagen bestehen. Im als auch in unmittelbarer Nähe des Planbereiches der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich – Rurberger Straße - befindet sich kein bekanntes Bau- oder/und Bodendenkmal.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf.

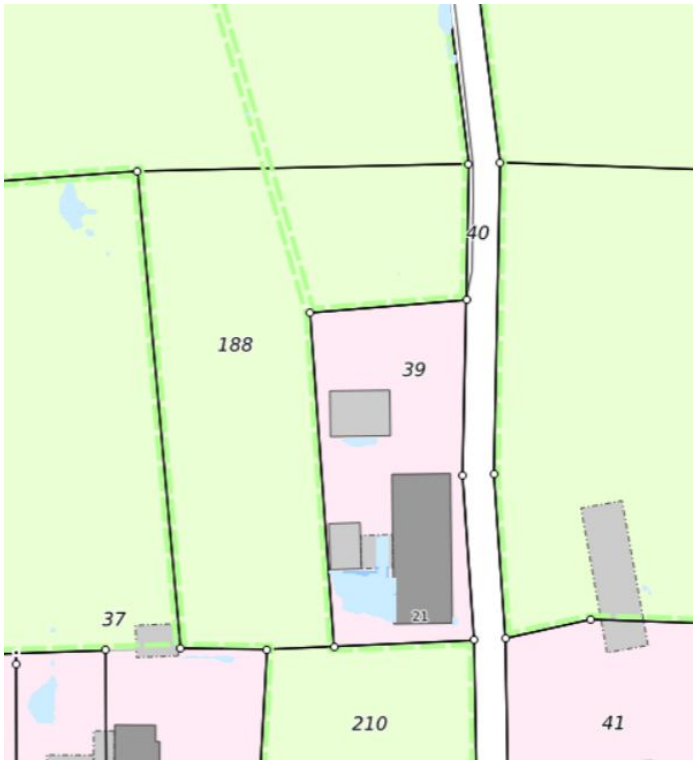
4.9 Flächen

Der Bereich der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich umfasst eine Fläche von ca. 3564 m².
Das Geländeprofil ist eben und fällt in Richtung Nord-osten leicht ab. Neben unversiegelten Intensivrasenflächen ist ein Anteil von etwa 25 % bereits versiegelt oder durch ein Wohnhaus bebaut.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für das Schutzgut Flächen auf.

4.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen

Der Planbereich ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Insofern besteht auf Grund dieser geologischen Gegebenheiten eine Möglichkeit, dass es zu schweren Unfällen oder Katastrophen kommen kann.
Die Starkregengefahrenhinweiskarte der StädteRegion Aachen stellt südlich des vorhandenen Gebäudes im Plangebiet einen Staupunkt für Niederschlagswasser dar, der sich aufgrund der Topographie mit Gefälle nach Norden bilden kann.
Bei einer künftigen neuen Bebauung sollte hier bei der Gebäudestellung geachtet werden und Rigel durch Gebäude weitestgehend vermieden werden.



Starkregengefahrenhinweiskarte
(Quelle: Geoportal Städteregion Aachen)

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katstrophen auf.

4.11 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen

Unter den Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen ist die Beziehung zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Flächen, Wasser, Klima und Landschaft. Bei der Prognose und Bewertung von Planungs- und Eingriffsfolgen sind auch die Vernetzungen der Umweltkomponenten zu berücksichtigen.
Damit ist eine medienübergreifende Prüfung verbunden.
Insgesamt kann man im Basisszenario des Zusammenspiels der Schutzgüter feststellen, dass die unversiegelten Böden einen maßgebenden Einfluss auf die Neubildungsrate des Grundwassers und den freien Abfluss des Oberflächenwassers haben.
Die Gliederung des Landschaftsbildes mit dem angrenzenden Weiden und den linearen Baum- und Heckenstrukturen prägen den Raum.
Der Planbereich unterliegt einer Vernetzung weniger Schutzgüter. Der Zusammenhang mit der dort erlebbaren Erholung für den Menschen und damit der, der Gesundheit des Menschen dienenden Freizeitwert ist weniger bedeutsam, weil er geringen Einfluss auf den angrenzenden Naturraum hat.

Die Vernetzungen oder die Wechselwirkungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind weniger auffällig und im durchschnittlichen Bereich anzusiedeln.

Bewertung Basisszenario:
Insgesamt weist der Planbereich derzeit eine geringe Empfindlichkeit für die Schutzgüter Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen auf.

5. Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung der Eingriffsfolgen sowie nicht vermeidbare Eingriffsfolgen - Prognose

Im Folgenden werden die potentiellen bau, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt und ihre einzelnen Faktoren dargestellt. Dabei werden auch die jeweiligen Vorbelastungen benannt.
Baubedingt sind alle Wirkfaktoren, die meist nur temporär während der Bauphase Wirkungen, auftreten. Anlagebedingt sind im Gegensatz dazu alle vom Vorhaben ausgehenden die durch die Anlage selbst und nicht durch den Bau oder Betrieb bedingt sind.
Hierbei handelt es sich in der Regel um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, wie eine Veränderung der natürlichen Gegebenheiten, den Verlust an Vegetation und Lebensräumen für Tierarten und zusätzliche Versiegelung oder Flächenzerschneidung.
Betriebsbedingt sind die Wirkfaktoren, deren Auftreten ursächlich mit dem Betreib einer Anlage zusammen hängt. Typisch sind hier Schadstoff- oder Lärmimmissionen.
Beschrieben werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt, also auf Geologie oder Böden, auf den Wasserhaushalt bei Grundwasser und Fließgewässern, auf Klima und Lufthygiene, Mensch, Flora, Fauna, Fläche, Biotope, das Landschaftsbild, die Erholung in der Landschaft und auf Kultur und Sachgüter.
Weiter werden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen dargelegt. Es wird aufgezeigt, wo Umweltauswirkungen nicht vermeidbare Konflikte bewirken, die gegebenenfalls an anderer Stelle ausgeglichen werden müssen.

5.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Ursprungsgelände der 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich überlagert intensiv vom Menschen genutzte Flächen. Infolgedessen sind diese Flächen recht artenarm und floristisch gering geprägt.
Im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet bewertet. Das Gebiet ist strukturarm und wird überwiegend durch eine Scherrasenfläche geprägt. Hinweise auf aktuelle Brutaktivitäten streng geschützter Arten konnten bei der Begehung im Juli 2025 nicht festgestellt werden. Nicht gänzlich auszuschließen sind Brutvorkommen störungstoleranter Vogelarten – aufgrund der Belaubung zum Begehungszeitpunkt wird auch das Vorhandensein eines Horstes in den umliegenden Baumhecken nicht gänzlich ausgeschlossen. Da diese Strukturen durch die Planung nicht tangiert werden und eine erhebliche Störung nicht abbildbar ist, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Bei Einhaltung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG vermeidbar.
(Quelle: ASP 1 D. Liebert)

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:
Keine.

Prognose:
Es sind keine bedeutenden und schützenswerte Bestände von Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt vorhanden. Der Eingriff in die Lebensräume von Pflanzen und Tieren erfordert bei der künftigen Nutzung externe Ausgleichsmaßnahmen auf der dem Plangebiet angrenzenden westlichen Fläche.
Die Auswirkungen werden bei Beachtung der Schutzvorkehrungen und Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als gering bewertet.

5.2 Auswirkungen auf Geologie und Boden

Durch die geplanten Maßnahmen verliert der Boden im Plangebiet in geringem Umfang seine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts.
Die geplante Bebauung greift nicht wesentlich in die natürliche Geländegestalt ein.
Die Böden im Umfeld werden nicht gefährdet, verdichtet oder verändert.
Das Vorhaben stellt einen begrenzten erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, der Boden verliert im Bereich der neuen Bebauung seine vielfältigen, natürlichen Funktionen.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Geologie und Boden werden als mittel bewertet.

5.3 Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene

Eine bisher bewachsene und versickerungsfähige Fläche wird in der Nutzung als Bauland versiegelt. Dies führt zu einer Umwandlung des bisherigen Freilandklimatops hin zu einem Stadtklimatop.
Dabei werden potenzielle Kaltluft-Entstehungsbereiche und Kaltluftbahnen eingeschränkt.
Die Entstehung von Frischluft wird geringfügig eingeschränkt. Durch den Ziel- und Quellverkehr wird die Belastung der Luft durch Verkehrsimmissionen wie Abgase und Feinstaub gegenüber der Ausgangssituation geringfügig zunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:
Keine

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:
Keine

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene werden als gering bewertet.

5.4 Auswirkungen auf das Wasser

Mit der Umsetzung des Vorhabens innerhalb der künftigen Dorffläche werden versickerungsfähige Böden versiegelt, auch die Grundwasserneubildungsrate wird eingeschränkt. Das Oberflächenwasser soll auch weiter frei und oberflächig in den Untergrund versickert werden.
Es sind Baumaßnahmen geplant, durch die das Grundwasser durch die Lagerung bodenfremder Materialien oder durch Stoffeinträge gefährdet werden könnte. Hierzu sind jedoch in der vorliegenden Planung Hinweise getroffen worden, die der Beachtung des Grundwassersschutzes dienen.
Oberflächengewässer und Wasserschutzzonen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:
Keine

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:
Keine

Prognose:
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird unter Beachtung der getroffenen Hinweise als gering bewertet.

5.5 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild an der Peripherie der Ortslage Kesternich ist von Bedeutung. Die Ausstülpung des besiedelten Bereiches wird bereits heute durch die geduldete vorhandene Bebauung geprägt.
Im Zusammenhang mit der neuen Bebauung werden ebenfalls erhebliche Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen vollzogen, die zur Eingrünung des Ortsrandes auch im westlich angrenzenden Bereich (externe Ausgleichsmaßnahme) führen.
Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich zwar die Bebauung dort intensiviert, jedoch die Abgrenzung zur freien Landschaft mit Rotbuchenschnitthecken und Gehölzstreifen deutlicher dargestellt wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen:
Ausgleichsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Nicht vermeidbare Eingriffsfolgen:

Keine

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung werden mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen als gering bewertet.

5.6 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die Planung hat aufgrund des großen Abstands von ca. ca. 580 m keine Auswirkungen auf nach Natura-2000 ausgewiesene Schutzgebiete.

Prognose:
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Natura-2000-Gebiete werden als gering bewertet.

5.7 Auswirkungen auf Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Mit der Realisierung des Vorhabens wird angrenzend an einen naturräumlichen Erlebnisraum eine Siedlungsfläche für Menschen geschaffen. Mit Umwandlung des Planbereiches in eine Wohnbaufläche wird der Wert dieser Fläche für die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.
Es entstehen durch die möglichen werdenden Neubauten Wohnflächen mit aktuellen Standards der Architektur und Technik.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit werden als gering bewertet.

5.8 Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Realisierung des Vorhabens wird es zu keiner Betroffenheit auf Kultur- und Sachgüter kommen.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden als gering bewertet.

5.9 Flächen

Es werden mit der Planung bislang unversiegelte Flächen einer Bebauung zugeführt. Der Planbereich hat eine Flächengröße von 3564 m². Diese Flächen sind bereits teilweise bebaut und sämtlich privat genutzt.

Prognose:
Die Auswirkung auf das Schutzgut Flächen wird als gering bewertet.

5.10 Auswirkungen auf die Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen

Mit der Realisierung des Vorhabens ist über das bisherige Maß der umliegenden Nutzungen mit keiner Zunahme der Gefährdung durch schwere Unfälle oder Katstrophen zu rechnen.
Aufgrund der Lage im Bereich der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse R besteht eine Möglichkeit, dass es zu schweren Unfällen oder Katastrophen kommen kann. Die Starkregengefahrenhinweiskarte der StädteRegion Aachen stellt südlich des vorhandenen Gebäudes einen Staupunkt für Niederschlagswässer dar, die sich aufgrund der Topographie mit Gefälle nach Norden bilden können.
Bei einer künftigen neuen Bebauung sollte hier bei der Gebäudestellung geachtet werden und Rigel durch Gebäude weitestgehend vermieden werden.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Auswirkungen auf Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen werden als gering bis mittel bewertet.

5.11 Zusammenhänge, Vernetzungen, Wechselwirkungen

Der Zusammenhang der Schutzgüter Wasser und Böden wird künftig durch die Planung nicht beeinträchtigt – die Grundwasserneubildungsrate wird geringfügig eingeschränkt, der Abfluss der Niederschlagswässer wird weiterhin oberflächig versickern. Die Gliederung des Landschaftsbildes erfährt durch massive Ausgleichspflanzungen eine Anreichung der ablesbaren Ortsrandes. Die Vernetzungen oder die Wechselwirkungen von Klima, Geologie und Boden oder aber auch Fauna und Flora sind auch nach Durchführung der Planung weniger auffällig.

Prognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu Zusammenhängen, Vernetzungen und Wechselwirkungen untereinander werden als gering bewertet.

5.12 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Das Planverfahren bedeutet für die überwiegende Anzahl der Umweltbelange keinen bedeutenden Eingriff. Der Untersuchungsbereich wird bei der künftigen Nutzung

teilweise versiegelt und verliert seine natürlichen Bodenfunktionen und geht als natürlicher Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen durch das geplante Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.
Die 5. Änderung der §34-Innenbereichssatzung Kesternich ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Gesamtprognose:
Die Auswirkungen auf die Schutzgüter und Schutzgüter untereinander werden als gering bewertet.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung - Null-Variante

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist in den Unterpunkten zu den jeweiligen Belangen im Einzelnen dargestellt.
Ohne Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung für eine Baufläche bliebe die Fläche weiterhin als Intensivrasen und Mahdwiese erhalten.
Der potenzielle Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild bliebe erhalten. Auch die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Wasser blieben unverändert.

Standortalternativen
Im Gemeindegebiet Simmerath werden aktuell mehrere Baugebiete ausgewiesen. Der Ortsteil Kesternich ist hiervon nicht betroffen. Ziel der Gemeinde ist jedoch vorrangig, auch in kleinteiligen Entwicklungen die Dörfer mit der Schaffung von Bauland zu stärken und damit der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, im Dorf zu verbleiben.
Standortalternativen bestehen deshalb nicht.

7. Bilanzierung

Die beschriebenen Biotoptypen werden durch das Vorhaben nachhaltig verändert und in ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft eingeschränkt.

8. Maßnahmen zur Kompensation

Um die bei der Umsetzung der Bauleitplanung zur Umwandlung einer Außenbereichsfläche in eine nach §34 BauGB zu bebauende Fläche zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, werden die defiziten Ökowertpunkte über Maßnahmen im Plangebiet und darüber hinaus extern direkt auf der westlich anschließenden Parzelle ausgeglichen.

9. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4 BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu

sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen."
Mit Hilfe des sogenannten „Monitorings" gilt es zu überprüfen, ob sich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in dem vorausgesetzten Rahmen bewegen, der in dem Umweltbericht eingestellt wurde.

Es werden keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen bei Beachtung der getroffenen Festsetzungen erwartet.

Zur Überwachung sind die notwendigen Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen nach Realisierung der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen zu melden.

10. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Der Detaillierungsgrad wurde vor der Erstellung des Planentwurfs für die frühzeitige Beteiligung festgelegt. Detaillierte Prüfungen der Umweltauswirkungen sind mit der Erstellung der entsprechenden Gutachten vorgenommen worden.
Aufgrund der offensichtlichen Betroffenheit von Landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekten wurden entsprechende Gutachten erstellt, welche in diesen Umweltbericht eingeflossen sind.
Bei diesem Umweltbericht handelt es sich um eine verbal-argumentative Argumentation, die auf den unter Punkt 12 aufgeführten Quellenverzeichnis fußt.
Die wichtigsten Merkmale der angewandten technischen Verfahren und Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung dieses Umweltberichtes auftraten sind folgende:

Technische Verfahren
Zur Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 wurde der Untersuchungsbereich am 22.07.2025 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Die Ergebnisse sind im Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro für Freiraumplanung, Dieter Liebert vom 23.07.2025 dokumentiert.
Zur Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom 22.09.2025 durch KRINGS – ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG wurde die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung als Basis zur Bilanzierung verwendet.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Simmerath plant, die geltende §34-Innebereichssatzung Kesternich mit der 5. Änderung so zu erweitern, dass weitere zwei Baumöglichkeiten für ein- bis Zweigeschossige Wohnhäuser baurechtlich ermöglicht werden.
Die Voraussetzungen für eine solche Bebauung sind in dem untersuchten Areal aufgrund der vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur gut.
Ebenfalls erfüllt das Gebiet nach Feststellung dieses Umweltberichts alle Bedingungen und beurteilt das Planvorhaben als unbedenklich.

Voraussichtlich sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Die getroffenen Darstellungen werden zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

12. Quellenverzeichnis

- Regierungspräsident Köln, Gebietsentwicklungsplan Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen 2018
- Geologisches Landesamt NRW (Hrsg.) 1992 „Karte für schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, M 1:50 000, 2. Aufl. 2004
- Geoportal der StädteRegion Aachen
- Lanuv (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW.
- Linfos (Landschaftsinformationssammlung, 2025)
- UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (UVP Gesellschaft e.V. (Hg: Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014).
- www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de, www.kuladig.de Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW, Münster/Köln 2007 (Hg: LVR Rheinland und LVR Westfalen-Lippe)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag KRINGS, ARCHITEKTUR+STADTPLANUNG (Stand: 22.09.2025)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung ASP 1 Stand: 23.07.2025 (Büro für Freiraumplanung D. Liebert